

Allgemeine Geschäftsbedingungen der RotaSpray GmbH, Stand: 01.07.2013

1. Allgemeines

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der RotaSpray GmbH. Gegenbestätigungen des Auftraggebers auf seine eigenen AGB wird hiermit widersprochen. Dies gilt auch für den Fall, dass RotaSpray in Kenntnis entgegenstehender AGB liefert.

2. Angebot

Die zu einem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An allen zur Verfügung gestellten Unterlagen behält sich die RotaSpray GmbH alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die RotaSpray GmbH verpflichtet sich, vom Auftraggeber als vertraulich bezeichnete Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

Alle Angebote sind freibleibend.

3. Umfang der Lieferung

Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung der RotaSpray GmbH maßgeblich. Technische Änderungen bleiben vorbehalten. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die RotaSpray GmbH.

4. Preise und Zahlung

Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarungen netto ab Werk, einschließlich Verladung, jedoch ausschließlich Verpackung, Fracht und Versicherung. Hinzu kommt die jeweils gültige Mehrwertsteuer.

Die Zahlung ist ohne jeden Abzug 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

Bei Überschreitung der Zahlungstermine steht der RotaSpray GmbH ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens bleibt unberührt.

5. Lieferzeit

Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens der RotaSpray GmbH liegen. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten.

Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von RotaSpray GmbH zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.

Wenn dem Auftraggeber nachweislich wegen einer Verzögerung, die ausschließlich infolge eigenen Verschuldens der RotaSpray GmbH entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, beginnend einen Monat nach bestätigtem Liefertermin eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig benutzt werden kann.

Wird der Versand auf Wunsch des Auftraggebers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk der RotaSpray GmbH mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet.

Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Auftraggebers voraus.

6. Gefahrübergang und Entgegennahme

Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Auftraggeber über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die RotaSpray GmbH noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat.

Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Auftraggeber über.

Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Auftraggeber unbeschadet der Rechte aus Abschnitt 8 entgegenzunehmen. Teillieferungen sind zulässig.

7. Eigentumsvorbehalt

Die RotaSpray GmbH behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.

Der Auftraggeber darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er die RotaSpray GmbH unverzüglich davon zu benachrichtigen.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die RotaSpray GmbH zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet.

8. Haftung für Mängel der Lieferung

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet die RotaSpray GmbH unter Ausschluss weiterer Ansprüche unbeschadet Abschnitt 9 wie folgt

Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl der RotaSpray GmbH auszubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb von 6 Monaten (bei Mehrschichtenbetrieb innerhalb von 3 Monaten) seit Inbetriebnahme infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes - insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Werkstoffe oder mangelhafter Ausführung - als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum der RotaSpray GmbH.

Verzögern sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme ohne Verschulden der RotaSpray GmbH, so erlischt die Haftung spätestens 12 Monate nach Gefahrübergang.

Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung der RotaSpray GmbH auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die ihm gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen.

Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf Verschulden der RotaSpray GmbH zurückzuführen sind.

Zur Vornahme aller der RotaSpray GmbH notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Auftraggeber die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist die RotaSpray GmbH von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei die RotaSpray GmbH sofort zu verständigen ist, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von der RotaSpray GmbH Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt die RotaSpray GmbH - insoweit als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaues.

Durch etwa seitens des Auftraggebers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung der RotaSpray GmbH vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

Weitere Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

9. Recht des Auftraggebers auf Rücktritt

Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der RotaSpray GmbH die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird.

Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Auftraggebers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.

Ausgeschlossen sind alle anderen weitergehenden Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere auf Wandlung, Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind.

Falls der Auftraggeber bestellte Bestellungen ganz oder teilweise storniert, kann die RotaSpray GmbH Schadenersatz entsprechend dem bis dahin entstandenen Aufwand und dem entgangenen Gewinn geltend machen.

10. Schlussbestimmungen

Allen Verträgen liegt das Recht der Bundesrepublik Deutschland zugrunde. Erfüllungsort ist jeweils D-74613 Öhringen.

Gerichtsstand ist, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann, eine juristische Person öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, 74613 Öhringen. Die RotaSpray GmbH ist auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.

Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.